



Pensionsmöglichkeiten

Überblick

Der folgende Überblick über die Pensionsmöglichkeiten gliedert sich in 3 Teile. Im ersten Teil werden die Pensionsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte dargestellt. Der zweite Teil beschäftigt sich mit den Pensionsarten für Angestellte nach dem Vertragsbedienstetengesetz sowie dem Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten.

Am Ende der Übersicht werden noch die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Pensionierung behandelt.

Vorbemerkung:

Pensionssystem alt – Pensionssystem neu

Mit der Pensionsharmonisierung 2005 wurde in Österreich ein einheitliches Pensionssystem geschaffen. Es gilt nunmehr das Allgemeine Pensionsgesetz (APG).

Im Zuge der Pensionsharmonisierung wurde für alle Versicherten, die ab dem 1. Jänner 1955 geboren sind, ein persönliches Pensionskonto eingerichtet. Ab 2005 werden auf diesem Konto die Beitragsgrundlagen für alle Versicherungszeiten erfasst, die die Kontoinhaberin/der Kontoinhaber im Erwerbsleben erwirbt. Das Pensionskonto zeigt den Versicherten, welchen Pensionsanspruch sie bislang erworben haben.

Für wen gilt das neue System?

- für alle, die ab 2005 erstmals Versicherungszeiten erwerben, also BerufseinsteigerInnen ab 1.1.2005; es gilt ausschließlich das APG (= Neurecht)
- für alle ab 1.1.1955 geborenen Frauen und Männer, die bereits vor 2005 Versicherungsmonate erworben haben, ergibt sich die Pension nur zum Teil aus dem Pensionskonto. Für sie wird eine Parallelrechnung durchgeführt:
 - Ermittlung der Leistung nach dem APG für die gesamte Versicherungszeit, unter der Annahme, dass das Neurecht seit Versicherungsbeginn gegolten hätte (APG-Pension)
 - Ermittlung der Leistung nach dem Altrecht für die gesamte Versicherungszeit, unter der Annahme, dass das Altrecht bis zum Pensionsbeginn weitergegolten hätte (Alt-Pension)

Keine Parallelrechnung wird durchgeführt: wenn der Anteil des Altrechts oder des Neurechts unter 5% der Gesamtversicherungszeit liegt oder weniger als 36 Versicherungsmonate im Alt- oder Neurecht erworben wurden.

Nicht betroffen: Für alle Männer und Frauen, die vor dem 01.01.1955 geboren sind, gilt weiterhin das Pensionsrecht alt.

Teil I

Pensionsmöglichkeiten für Beamtinnen und Beamte

Für Beamtinnen und Beamte gibt es keine Pensionsversicherung. Sie haben einen Anspruch auf Ruhebezug.

Ab 1.1.2003 wird für die Höhe des Ruhebezugs eine Durchrechnung der besten Monate vorgenommen.

1. Übertritt in den Ruhestand

Die Beamtin/Der Beamte tritt mit 31. Dezember des Jahres, in dem sie/er das 65. Lebensjahr vollendet, in den Ruhestand.

2. Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung

Die Beamtin/Der Beamte kann durch eine schriftliche Erklärung die Versetzung in den Ruhestand bewirken. Dies ist frühestens ab der Vollendung von 61,5 Lebensjahren möglich (bei den Jahrgängen 1.10.1940 – 1.10.1952 abhängig vom Alter, es erfolgt eine Staffelung; vgl. § 236c BDG).

3. Versetzung in den Ruhestand von Amts wegen

Universitätsprofessor/in: Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Studienjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird, wenn keine Emeritierung erfolgt (§ 163 BDG).

Universitätsdozent/in: Gemäß § 171a iVm §13 BDG Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Studienjahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (= 30.09.).

Universitätsassistent/in im definitiven Dienstverhältnis (Ass. Prof.): Übertritt in den Ruhestand mit Ablauf des Jahres, in dem das 65. Lebensjahr vollendet wird (vgl. § 13 BDG).

Ab 1.1.2017: mit Ablauf des Monats, indem die Beamtin/der Beamte 65 Jahre wird.

4. Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

Ist die Beamtin/der Beamte dauernd dienstunfähig, ist sie/er von Amts wegen oder auf Antrag in den Ruhestand zu versetzen.

Voraussetzung: Aufforderung an BVA Pensionservice um Erstellung eines ärztlichen Gutachtens

5a. Hacklerreglung für Beamtinnen und Beamte, die vor dem 1.1.1954 geboren sind

Durch die „Hacklerregelung“ ist der Übertritt in den Ruhestand vor dem 65. Lebensjahr möglich. Die Beamtin/Der Beamte kann durch eine schriftliche Erklärung die Versetzung in den Ruhestand frühestens jedoch mit Vollendung des 60. Lebensjahres bewirken.

Voraussetzung: beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von mindestens 40 Jahren

5b. Hacklerregelung neu - Langzeitversichertenregelung für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 1.1.1954 geboren sind

Die §§ 15 und 15a BDG (= Übertritt in den Ruhestand durch Erklärung und von Amts wegen) sind auch nach ihrem Außerkrafttreten auf nach dem 31.12.1953 geborene Beamtinnen und Beamte weiterhin mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung oder von Amts wegen frühestens mit Ablauf des Monats erfolgen kann, in dem die Beamtin/der Beamte ihr/sein 62. Lebensjahr vollendet, wenn sie/er zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Versetzung in den Ruhestand eine beitragsgedeckte Gesamtdienstzeit von 42 Jahren aufweist.

Der Nachkauf von Schul-und Studienzeiten ist nicht möglich.

7. Korridorpension

Die Beamtin/Der Beamte kann durch eine schriftliche Erklärung die Versetzung in den Ruhestand bewirken. Voraussetzung: frühestens mit Ablauf des Monats, indem sie/er das 62. Lebensjahr vollendet hat und wenn eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mindestens 450 Monaten (37,5 Jahre) besteht.

Ab 2013 steigt die Mindestzahl der ruhegenussfähigen Gesamtdienstzeit wie folgt an:

2013: 38 Jahre

2014: 38,5 Jahre

2015: 39 Jahre

2016: 39,5 Jahre

2017: 40 Jahre

Teil II

Pensionsmöglichkeiten für Angestellte nach dem Vertragsbedienstetengesetz sowie dem Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten

Vertragsbedienstete und Angestellte der Universität, für die die Regelungen des Kollektivvertrages gelten, sind nach dem ASVG pensionsversichert.

Es kommen vor allem nachstehende Pensionsmöglichkeiten in Betracht:

1. Alterspension bei Erreichen des Regelpensionsalters

Das Regelpensionsalter bei Frauen ist das vollendete 60. Lebensjahr, bei Männern das vollendete 65. Lebensjahr.

Voraussetzungen:

- mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) in der Pflichtversicherung oder in der freiwilligen Versicherung zum Stichtag oder
- mindestens 300 Versicherungsmonate (25 Versicherungsjahre) zum Stichtag oder
- mindestens 180 Versicherungsmonate (15 Versicherungsjahre) innerhalb der letzten 360 Kalendermonate vor dem Stichtag

Ab 2024 wird das Regelpensionsalter für Frauen schrittweise auf 65 Jahre angehoben.

2. vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer

Diese Pensionsmöglichkeit besteht noch bis 2017 und ist nur mehr für die Jahrgänge bis 1957 (Frauen) bzw. 1952 (Männer) möglich.

Das Antrittsalter wird schrittweise bei Frauen von 56,5 auf 60 Lebensjahre bzw. bei Männern von 61,5 auf 65 Lebensjahre angehoben.

Voraussetzung:

- mindestens 420 Beitragsmonate in der Pflichtversicherung (eine eingeschränkte Anrechnung von Monaten des Kinderbetreuungsgeldbezuges bzw. des Präsenz-/Zivildienstes ist möglich) oder
- 450 Versicherungsmonate

Die Mindestanzahl der erforderlichen Versicherungs- bzw. Beitragsmonate wird schrittweise von 2013 bis 2017 erhöht:

2013: 38 Jahre

2014: 38,5 Jahre

2015: 39 Jahre

2016: 39,5 Jahre

2017: 40 Jahre

Die vorzeitige Alterspension fällt weg, wenn eine nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG pensionsversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird.

Mit Vollendung des 60. Lebensjahres bei Frauen bzw. des 65. Lebensjahres bei Männern geht die vorzeitige Alterspension bei langer Versicherungsdauer automatisch in eine normale Alterspension über.

3a. Hacklerregelung neu - Langzeitversichertenregelung

Die Langzeitversichertenregelung ermöglicht für Männer der Jahrgänge bis 1953 bzw. für Frauen bis 1958 einen Pensionsantritt ab dem 60. bzw. 55. Lebensjahr.

Voraussetzung:

- 480 Beitragsmonate oder
- 540 Beitragsmonate

3b. Langzeitversichertenregelung für Jahrgänge ab 1954/1959

Nach 2013 wird das Antrittsalter für die „Hacklerregelung“ um 2 Jahre für diejenigen angehoben, die nach dem 31.12.1953 (Männer) bzw. nach dem 31.12.1958 (Frauen) geboren sind, und beträgt für Männer 62 Jahre und für Frauen 57 Jahre.

Für nach dem 31.12.1958 geborene Frauen werden das Antrittsalter sowie die Mindestversicherungszeit in Etappen auf 62 Lebensjahre und auf 540 Beitragsmonate angehoben.

Für Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen für die „Hacklerregelung“ ab 1.1.2014 erfüllen, sind Abschläge zu ermitteln.

4. Korridor pension

Die Korridor pension ermöglicht einen Pensionsantritt ab dem 62. Lebensjahr. Sie kann auch von Personen in Anspruch genommen werden, die vor dem 1.1.1955 geboren wurden.

Innerhalb eines Pensionskorridors, der zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und des 68. Lebensjahres liegt, werden Abschläge berechnet, wenn der Pensionsantritt vor dem Regelpensionsalter erfolgt bzw. ein Bonus, wenn die Pension nach dem Regelpensionsalter angetreten wird.

Voraussetzungen:

mindestens 450 Versicherungsmonate (37,5 Jahre)

Ab 2013 wird die Wartezeit für die Korridor pension schrittweise erhöht:

2013: 38 Jahre

2014: 38,5 Jahre

2015: 39 Jahre

2016: 39,5 Jahre

2017: 40 Jahre

Die Korridor pension fällt weg, wenn gleichzeitig während des Pensionsbezuges eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung nach sich zieht, oder ein Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze bezogen wird.

TEIL III

Was ist bei anstehenden Pensionierungen zu beachten?

1. Beendigung des Arbeitsverhältnisses:

Die Pensionierung beendet das Arbeitsverhältnis grundsätzlich nicht. Es muss vielmehr durch einen Beendigungsakt (z.B. Kündigung, einvernehmliche Lösung) aufgelöst werden.

Ausnahme bei Beamtinnen und Beamte: Übertritt in den Ruhestand von Amts wegen oder wegen Dienstunfähigkeit

Anträge auf einvernehmliche Lösung von Angestellten bzw. Anträge auf Versetzung in den Ruhestand bei Beamtinnen und Beamte sollten so früh wie möglich der Personaladministration bekannt gegeben werden, damit allfällige Nachbesetzungen bzw. interne Organisationsmaßnahmen rechtzeitig durchgeführt werden können.

2. Urlaub:

Der Arbeitnehmerin/Dem Arbeitnehmer gebührt für das Urlaubsjahr, in dem das Arbeitsverhältnis endet, zum Zeitpunkt der Beendigung eine aliquote Ersatzleistung als Abgeltung für den nicht verbrauchten Urlaub. Bereits verbrauchter Urlaub ist dabei anzurechnen.

Es sollte darauf geachtet werden, dass nur der entsprechend anteilmäßige Urlaub des betreffenden Kalenderjahres verbraucht wird.

Beamtinnen und Beamte haben keinen Anspruch auf eine Urlaubersatzleistung.

3. Abfertigung:

a) Abfertigung alt (gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die vor dem 1.1.2003 eingetreten sind und nicht in die „Abfertigung neu“ übergeleitet wurden):

Die Abfertigung alt steht bei einer Selbstkündigung des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin bei Erreichen des Regelpensionsalters oder wegen Inanspruchnahme der vorzeitigen Alterspension bei langer Versicherungsdauer (Korridorpension ab 1. Jänner 2005) zu, wenn das Arbeitsverhältnis ununterbrochen mindestens zehn Jahre gedauert hat.

b) Abfertigung neu – Mitarbeitervorsorgekasse:

Im Fall der Inanspruchnahme einer Eigenpension aus der gesetzlichen Pensionsversicherung (z.B. Alterspension, Korridorpension) oder der Vollendung des Anfallsalters für die Inanspruchnahme einer vorzeitigen Alterspension oder einer Korridorpension kann in jedem Fall über die Abfertigung verfügt werden, d.h. auch dann, wenn das Arbeitsverhältnisses auf verfassungsschädliche Art endet (z.B. Kündigung durch den Arbeitgeber, Entlassung) oder noch keine drei Einzahlungsjahre vorliegen.

Beamtinnen und Beamte haben bei der Versetzung in den Ruhestand keinen Anspruch auf Abfertigung.